

kantonale Gericht, trifft somit in casu nicht zu. Es kann daher der Berufung, trotzdem sie sich auf eine von dem kantonalen Gerichte unter Anwendung eidgenössischer Gesetze entchiedene Rechtsstreitigkeit bezieht, keine Folge gegeben werden.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird wegen Inkompetenz des Gerichtes nicht eingetreten. Es hat daher in allen Theilen bei dem Urtheile des Handelsgerichtes des Kantons Argau vom 17. November 1894 sein Verwenden.

#### 14. Urtheil vom 14. März 1895 in Sachen Jäggi gegen Bern.

A. Die Klägerin, Bertha Jäggi, von Recherswyl, Kantons Solothurn, wurde am 16. Januar 1894 anlässlich einer bei ihrer Logisgeberin Jungfer Kauer in Bern vorgenommenen Haus-suchung verhaftet und zugleich mit der genannten Kauer und einer gewissen Buser in Untersuchung gezogen. Nachdem sodann diese Untersuchung ohne Entschädigung fallen gelassen worden, wurde die Jäggi auf bezügliches Verlangen durch den Untersuchungsrichter am 1. Februar 1894 dem Regierungsstatthalteramt Bern zur Verfügung gestellt, welches sie noch mehrere Tage — angeblich bis 8. Februar 1894 — in Haft behielt und dann, sammt einem ihrer Kinder, als Dirne per Polizeischub den solothurnischen Behörden zuwies. Gleichzeitig erfolgte im bernischen Jahrbuchungsblatt eine Publikation, durch welche die Fortweisung der Jäggi als Dirne bekannt gegeben wurde. Bertha Jäggi erhob darauf unterm 30. Januar 1895 beim Bundesgericht Klage auf Schadenersatz gegen den Kanton Bern, indem sie für verlorenen Arbeitslohn vom 1. Februar bis 28. September 1894, sowie Reiseauslagen, zusammen 621 Fr. 05 Cts., für tort moral aus Art. 55 D.-R. dagegen 4000 Fr. forderte, unter Kostenfolge.

B. Mit Vernehmlassung vom 22. Februar 1895 beantragte der Regierungsrat des Kantons Bern, das Bundesgericht wolle

sich nach Maßgabe des Art. 53 D.-G. inkompetent erklären. Zur Begründung wird bemerkt: Wenn auch die tatsächlichen Ausführungen der Klage richtig wären, was übrigens nicht zutrefte, so würde der der Klägerin gegenüber dem Staat Bern zustehende Schadenersatzanspruch niemals auch nur annähernd einen Betrag erreichen, durch den die bundesgerichtliche Kompetenz gegeben wäre. Klägerin sei zur Zeit ihrer Inhaftierung ohne Erwerb gewesen; ihre Antecedentien sodann seien derartige, daß eine etwaige Entschädigung zweifellos weit unter die bundesgerichtliche Kompetenzsumme fallen müßte. Falls jedoch das Bundesgericht sich kompetent erklären sollte, werde um Einräumung einer Frist zur einlässlichen Beantwortung nachgesucht.

C. Die Klägerin beantragte mit Eingabe vom 2. März 1895 Abweisung der Inkompetenzeinrede.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Bezüglich der Kompetenzbestimmung nach dem Werte des Streitgegenstandes unterscheidet Art. 53 D.-G. zwei Fälle, je nachdem die Klage auf Bezahlung einer bestimmten Geldsumme gerichtet ist oder nicht. Im erstern Falle, wenn also auf eine bestimmte Geldsumme geklagt wird, wird der Wert des Streitgegenstandes durch das klägerische Rechtsbegehren angezeigt; die Kompetenz des Bundesgerichtes in Betreff des Streitwertes ist also gegeben, wenn die Klage auf einen Geldbetrag lautet, der die Kompetenzlimite des Bundesgerichtes erreicht. Im zweiten Fall, wenn also nicht auf eine bestimmte Geldsumme geklagt wird, hat der Kläger gemäß Art. 53 Alinea 2 cit. den Streitwert in einer Geldsumme anzugeben. Wird dann diese Wertangabe des Klägers vom Beklagten bestritten, so soll gemäß Alinea 3 des gleichen Artikels über diesen Punkt auf summarischem Wege nach freiem richterlichem Ermessen entschieden werden. Dieses summarische Verfahren kann also nur in dem Fall stattfinden, wenn die Klage nicht auf eine bestimmte Geldsumme lautet, daher der Kläger den Streitwert in Geld besonders anzugeben hat, und diese Wertangabe bestritten wird; dagegen bezieht sich Alinea 3 cit. nicht auf den Fall des Alinea 1, wenn auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme geklagt wird. In diesem letztern Fall ist für das summarische Verfahren kein Platz; vielmehr ist dann

bezüglich des Wertes des Streitgegenstandes das klägerische Rechtsbegehren maßgebend. Eine Bestreitung des Streitwertes würde übrigens in solchen Fällen nicht als bloße Bestreitung der Wertangabe und der Kompetenz, sondern als Bestreitung des Rechtsbegehrens selbst erscheinen; eine Bestreitung des Rechtsbegehrens aber kann nicht auf dem Wege der Inkompetenzeinrede erfolgen, und ebenso wenig kann über eine solche Bestreitung im summarischen Verfahren entschieden werden. Ein solcher Entscheid kann vielmehr nur auf Grund des ordentlichen Verfahrens durch ein Urteil erfolgen, indem sonst durch den Kompetenzentscheid der Hauptsache präjudiziert würde. Es mag diesbezüglich noch darauf verwiesen werden, daß die Vorarbeiten zum Art. 53 cit. zur gleichen Auffassung führen (siehe Entwurf Hafner, Art. 40; Motive zu demselben; bundesrätliche Botschaft ad Art. 53—55, S. 34). Da nun in casu das Klagebegehren auf eine bestimmte Geldsumme lautet, so kann nach dem Gesagten eine Inkompetenzeinrede nicht damit begründet werden, daß die Klage überseht sei; es kann auch nicht ein summarisches Verfahren im Sinne von Article 3 des Art. 53 cit. D.-G. veranlaßt werden. Vielmehr muß es dem Hauptentscheide vorbehalten bleiben, auf Grund des vollständigen Beweismaterials zu entscheiden, ob und inwieweit das klägerische Rechtsbegehren begründet sei oder nicht.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Inkompetenzeinrede wird abgewiesen.

15. Urteil vom 26. März 1895 in Sachen  
Bosard gegen Ersparniskasse Olten und Withafte.

A. Mit Urteil vom 15. Januar 1895 hat das Obergericht des Kantons Solothurn erkannt: Dem Beklagten ist die Forderung, welche er bei der gerichtlichen Liquidation vom 17. Dezember 1892 über die Verlassenschaft des S. Berger in Olten in der II. Klasse als Mündelgut geltend macht, aberkannt.

B. Gegen dieses Urteil erklärte der Anwalt des Beklagten die

Berufung an das Bundesgericht mit dem Antrag die Klage abzuweisen und zu erkennen, es habe bei dem Kollokationsplan zu der Liquidation der erblosen Verlassenschaft des Salomon Berger, wie er vom Konkursamte Olten angefertigt wurde, sein Bewenden; von daher bleibe in der II. Klasse der ausgeschlagenen Verlassenschaft des Salomon Berger zur gerichtlichen Liquidation laut Kollokationsplan zu Gunsten des Beklagten Johann Bosard dessen Forderung kolloziert:

„1. An Baar, herrührend aus einer Police der Genevoise . . . . . Fr. 2750

2. An Mobiliar, welches dem Nutznießungsrechte seiner Mutter, der nunmehrigen Frau Katharina Berger geb. Ehrler unterstellt ist, laut spezifiziertem Verzeichnis . . . . . Fr. 4751

Hievon werden vindiziert die noch vorhandenen Effekten, geschätzt laut Verzeichnis Fr. 2957

Der Rest der nicht mehr vorhandenen Gegenstände beträgt . . . . . Fr. 1794

Total der Gesamtansprache als Mündelgut . . . Fr. 4544“

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Beklagte Johann Bosard, geb. den 16. Dezember 1874, ist der Sohn des Karl Bosard von Zug und der Katharina geb. Ehrler. Nach dem Tode Bosards verehelichte sich diese letztere mit einem Robert Barmettler in Buochs, und als auch dieser gestorben war, mit Salomon Berger von Uster, wohnhaft in Olten. Berger starb im Oktober 1892. Über seinen Nachlaß wurde der Konkurs eröffnet. In demselben forderte Advokat Schiffmann-Holz in Baar als Vormund des Beklagten in der II. Klasse: 1. 2750 Fr. an baar; 2. 1794 Fr. als Ersatz für nicht mehr vorhandenes Mobiliar. Die Ansprache wurde vom Konkursamt in der zweiten Rangklasse kolloziert, von der Ersparniskasse Olten und weitem drei Gläubigern Bergers dagegen gänzlich bestritten. Im Kollokationsprozesse machte der Beklagte zur Begründung seiner Ansprache geltend: Er habe aus zwei Lebensversicherungspolice seines Vaters 2750 Fr. erhalten; dieses Baarvermögen des Beklagten sei nach der im Jahre 1889 erfolgten Verhei-